

Geschäftsordnung

des Bezirksgerichts Horgen vom 18. Januar 2022

- § 1 Dieses Reglement ordnet im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Horgen im Bereich seiner Justizverwaltung.
- § 2 Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gilt § 67 GOG.

Gesamtgericht und Richtersitzung

- § 3 Das Gesamtgericht besteht aus den vom Volk gewählten, im Amt stehenden voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern (Mitglieder). Das Gesamtgericht tagt im Rahmen von Richtersitzungen.
- § 4 Eine Richtersitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- § 5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident (fortan: das Präsidium) den Stichentscheid.
- § 6 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr (§ 40 GG).
- § 7 Die Geschäfte werden in der Regel mündlich behandelt. Video- und Telefonkonferenzen gelten als mündliche Sitzung. Bei Einstimmigkeit können sämtliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Wird auf dem Zirkularweg keine Einstimmigkeit erzielt oder verlangen dies ein oder mehrere Mitglieder, so wird das Geschäft an einer mündlichen Sitzung behandelt.
- § 8 Das Präsidium führt den Vorsitz. Mindestens einer der Leitenden Gerichtsschreiber bzw. eine der Leitenden Gerichtsschreiberinnen nehmen an den Richtersitzungen mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

§ 9 Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, wobei auch die Anträge festgehalten werden. Sofern ein oder mehrere Mitglieder dies verlangen, wird über einzelne Geschäfte ab Antrag ein Verhandlungsprotokoll geführt.

Protokollführend ist eine der Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. einer der Leitenden Gerichtsschreiber oder eine vom Präsidium bezeichnete Stellvertretung.

§ 10 Das Gesamtgericht kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen.

Richtersitzungen

§ 11 Das Präsidium beruft eine Richtersitzung nach Bedarf sowie auf Antrag eines Mitglieds oder einer Leitenden Gerichtsschreiberin oder eines Leitenden Gerichtsschreibers ein.

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

Das Präsidium lädt in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

Werden Traktanden gemäss § 12-15 behandelt, so lädt das Präsidium in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 12 Die Richtersitzung entscheidet über die Konstituierung des Gerichts. Das Gericht konstituiert sich nach seiner Gesamterneuerung und bei Bedarf während einer Amtsperiode.

Die Richtersitzung entscheidet über die Änderung des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern gemäss § 8 Abs. 5 GOG.

§ 13 Die Richtersitzung wählt nach der Gesamterneuerung des Gerichts für das laufende Kalenderjahr, sodann je am Jahresende für das folgende Jahr und bei Bedarf während des laufenden Jahres in geheimer Wahl sein Vizepräsidium und die Einzelrichterinnen und Einzelrichter (§ 9 GOG).

§ 14 Die Richtersitzung wählt ferner für die ganze Amtsdauer oder für deren Rest

die Präsidien:

- a) des Arbeitsgerichts;
- b) des Mietgerichts;
- c) des Jugendgerichts;

sowie:

- d) die Abteilungsvorsitzenden und die Bereichsleitung Einzelgericht;
- e) die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

Die Richtersitzung entscheidet über den Wahlvorschlag der Beisitzenden des Miet- und Arbeitsgerichts zu Handen des Bezirksrates.

Die Richtersitzung entscheidet zudem über die Bestellung und Entlassung

- a) der Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber;
- b) der Chefin oder des Chefs Sicherheit mit den Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

§ 15 Die Richtersitzung entscheidet sodann die folgenden Geschäfte:

- a) Erlass eines Organisationsreglements über die allgemeine Zuweisung der Geschäfte auf die Gerichtsbereiche resp. Richterinnen und Richter;
- b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, wobei diese dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen ist;
- c) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 GOG).

§ 16 Die Richtersitzung ist weiter für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Gewährung von unbezahltem Urlaub bis zu 3 Monaten für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter;

- b) Anstellung und Entlassung sowie Gewährung von unbezahltem Urlaub bis zu 6 Monaten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und Gewährung von unbezahltem Urlaub bis zu 6 Monaten für die Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber;
- c) Festsetzung, Änderung und Bearbeitung des Stellenplanes für das juristische Kanzleipersonal innerhalb der vom Obergericht vorgegebenen Richtlinien;
- d) Zuteilung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an die Abteilungen und das Einzelgericht;
- e) Sicherstellung der Stellvertretung von Richterinnen und Richtern und Regelung für den richterlichen Feriendienst (Amtswochen);
- f) Wahl der Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen;
- g) Wahl der Bibliothekskommission;
- h) weitere Geschäfte der Justizverwaltung, in denen gemäss Gesetz zwingend ein Kollegium zu entscheiden hat.

Präsidium

§ 17 Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung.

Es vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde, in der Regel zusammen mit den Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreibern.

§ 18 Das Präsidium erledigt in der Regel unter Beizug der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Umsetzung der von der Richtersitzung zu behandelnden Geschäfte;
- b) periodische Kontrolle der beförderlichen Prozesserledigung durch die Mitglieder des Gerichts (Pendenzenkontrolle);
- c) Qualifikation der Mitarbeitenden nach Massgabe der Anordnungen des Obergerichts (soweit nicht delegiert nach § 22 und § 26);
- d) personalrechtliche Entscheide;
- e) Anstellung, Gewährung der ordentlichen Besoldung, Verlängerung der Anstellung, Entlassung und Gewährung von unbezahltem Urlaub von Auditorinnen und Auditoren;
- f) Anstellung, Entlassung und Gewährung von unbezahltem Urlaub von kaufmännischen Mitarbeitenden;
- g) Personalanträge zuhanden des Obergerichts;
- h) Umsetzung der mit dem Obergericht abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (inkl. die dazugehörige Berichterstattung);
- i) Entscheid über die Zuteilung der Ersatzrichterkontingente und die Entschädigung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter;
- j) im Finanz- und Rechnungswesen:
 - Verfügung über die dem Bezirksgericht im Rahmen der Richtlinien des Obergerichts mit dem Budget bzw. den Leistungskontrakten bewilligten Kredite
 - Genehmigung der Jahresrechnung der Bezirksgerichtskasse
 - Genehmigung des Budgets
 - Erlass des Visumsreglements;
- k) Anträge an die zuständigen Stellen betreffend Renovationen und Unterhalt der Gerichtsräumlichkeiten sowie der Büroeinrichtungen.

- § 19 Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Richtersitzung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub duldet, hat das Präsidium unverzüglich zu behandeln und zu entscheiden; sie sind innert tunlicher Frist den zuständigen Organen vorzulegen.
- § 20 Im Verhinderungsfall wird das Präsidium durch das Vizepräsidium vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.
- § 21 Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen, ausserdem kann es die Erfüllung einzelner seiner Aufgaben an eine andere Richterin bzw. einen anderen Richter oder eine der Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber delegieren.

Abteilungsvorsitzende und Bereichsleitung Einzelgericht

- § 22 Die Abteilungsvorsitzenden und die Bereichsleitung Einzelgericht vertreten ihren Bereich gegenüber dem Präsidium und den Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreibern.

Sie teilen in ihrer Abteilung bzw. ihrem Bereich die Verfahren gemäss Organisationsreglement zu.

Sie sind zuständig für die Einteilung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für deren Mitarbeiterbeurteilungen. Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen kann an andere Richterinnen und Richter delegiert werden.

Leitende Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber

- § 23 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber sind Stabsstelle des Gerichts (§ 78 GOG). Sie leiten die juristische und administrative Kanzlei. Sie sind verantwortlich für die Administration, inklusive Personalwesen.

Sie sind dem Präsidium unterstellt.

Die Vertretung erfolgt durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber.

- § 24 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber sind Medienbeauftragte des Gerichts.
- § 25 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber sind für das Archiv verantwortlich.
- § 26 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber führen die Mitarbeiterbeurteilungsgespräche mit den ihnen direkt unterstellten Mitarbeitenden (kaufm. Kanzlei und Auditorinnen und Auditoren).

Aufsicht über unterstellte Ämter

- § 27 Die I. Abteilung ist Aufsichtsbehörde im Sinne von § 81 lit. a, c-e GOG.

Für die Visitationen der unterstellten Ämter sind alle Richterinnen und Richter im Turnus gemäss Anordnung des Präsidiums zuständig.

Das Präsidium ernennt die Stellvertretung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Sinne von § 55 GOG.

Aufsicht über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

- § 28 Das Mietgerichtspräsidium ist gemäss § 81 lit. b GOG für die Aufsicht über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen zuständig.

Behandlung von Ausstandsbegehren

- § 29 Über streitige Ausstandsbegehren gegen Richterinnen und Richter (Zivilverfahren), Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörde und Schlichterinnen und Schlichter entscheiden die Richterinnen und Richter der I. Abteilung, unter Beizug eines der Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber.

Über streitige Ausstandsbegehren gegen das Präsidium, eine Leitende Gerichtsschreiberin oder einen Leitenden Gerichtsschreiber oder die dem Präsidium zugeteilten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber entscheiden die Richterinnen und Richter der II. Abteilung, unter Beizug einer ihrer Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber.

Über streitige Ausstandsbegehren gegen Gutachtenspersonen entscheidet das jeweils zuständige Sachgericht (Einzelgericht oder Abteilung), jeweils unter Beizug einer seiner Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber.

Verwaltungsrechtliche Rechtsmittel

§ 30 Entscheide der Justizverwaltung sowie Entscheide der Abteilungsvorsitzenden oder der Bereichsleitung des Einzelgerichts in Anwendung von § 22 unterliegen der Einsprache an die Richtersitzung.

Ferner unterliegen sämtliche personalrechtlichen Entscheide der Einsprache an die Richtersitzung.

Die von einer Kommission im Rahmen der Justizverwaltung gefassten Beschlüsse unterliegen der Einsprache an die Richtersitzung.

Die Einsprache ist innert 7 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und deren Begründung enthalten. Vorbehalten bleiben vorgehende gesetzliche Bestimmungen.

Akteneinsichtsgesuche Dritter

§ 31 Akteneinsichtsgesuche werden von der RichterIn bzw. dem Richter resp. der oder dem Vorsitzenden (unter Beizug einer Gerichtsschreiberin bzw. eines Gerichtsschreibers) beurteilt, die oder der den Prozess geleitet hat, sofern diese Person noch im Amt ist. In den übrigen Fällen entscheidet das Präsidium.

Eine Einsprache im Sinne von § 30 der Geschäftsordnung ist in solchen Entscheiden nicht möglich.

Inkrafttreten

§ 32 Diese Geschäftsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Obergericht am 1. Februar 2022 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche abweichende Regelungen.